

Qualitäts-Impuls II: Das System des Kinderschutzes in der Schweiz – zeitgemäss oder erneuerungsbedürftig?

Michelle Cottier, Universität Genf

1. Nationaler Qualitäts-Dialog
“Kinderschutz zwischen Anspruch und Wirklichkeit:
Entwicklungen und Perspektiven”

9. November 2018

Gurten – Park im Grünen



**UNIVERSITÉ
DE GENÈVE**

Übersicht

Einleitung: drei aktuelle Debatten als Ausgangspunkt

I. Fürsorge und Zwang

II. Kinderfreundlichkeit und Partizipation

III. Qualität

Fazit: Erneuerungsbedarf im Hinblick auf einen zeitgemässen Kinderschutz

Einleitung: drei aktuelle Debatten als Ausgangspunkt

Fürsorge und Zwang

Runder Tisch für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, Unabhängige Expert/innenkommission (UEK) Administrative Versorgungen, Nationales Forschungsprogramm (NFP) 76

Kinderfreundlichkeit und Partizipation

Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention und Verabschiedung der Richtlinien des Europarats zu *child friendly justice*

Qualität

Reform des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts 2013, Gründung der Interessengemeinschaft Qualität im Kinderschutz

Einleitung: drei aktuelle Debatten als Ausgangspunkt

Fragestellungen:

Welche **Zielsetzungen** ergeben sich für das Kinderschutzsystem aus den bisherigen Ergebnissen der Debatten?

Auf welche **Erfolge** kann zurückgeblickt werden, was wurde **erreicht**?

Welche **Herausforderungen und Hindernisse** bestehen nach wie vor in der Umsetzung der Zielsetzungen?

I. Fürsorge und Zwang



Ehemalige Verdingkinder vor dem Bundeshaus (Quelle: www.srf.ch)

I. Fürsorge und Zwang

Zielsetzungen

Schutz der Grund- und Menschenrechte, insbes.:

- Persönliche Freiheit, körperliche und seelische Integrität
- Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
- Diskriminierungsverbot
- Verhältnismässigkeitsprinzip
- Verfahrensgarantien

→ Verzicht auf Verwendung des Kindesschutzsystems zur Kontrolle und Disziplinierung bestimmter Bevölkerungsgruppen.

I. Fürsorge und Zwang

Erfolge und Erreichtes

Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)
1974

Revision des Kindesrechts von 1976/1978

Revision des Rechts der fürsorgerischen Freiheitsentziehung von
1978/1981

Revision des Vormundschaftsrechts resp. Kindes- und
Erwachsenenschutzrechts von 2011/2013

Historische Aufarbeitung und Wiedergutmachung

Intensive Bemühungen um einen Paradigmenwechsel von Fürsorge
und Zwang hin zu Autonomie und Partizipation

I. Fürsorge und Zwang

Herausforderungen und Hürden

Reform von 2013: Kinderschutz als «Anhängsel» des neuen Erwachsenenschutzrechts

Nicht alle Betroffenenengruppen können sich auf gleiche Art und Weise Gehör verschaffen.

Vermutlich ist der tatsächliche Zugang zum Recht und zur Justiz nicht für alle gleichermassen garantiert.

Politisierung und Mediatisierung des Themas «KESB».

II. Kinderfreundlichkeit und Partizipation



II. Kinderfreundlichkeit und Partizipation

Zielsetzungen

- Kinder sollen als handelnde Personen und nicht nur als passive Objekte von Fürsorge wahrgenommen werden.
- Kinder sollen als Subjekte ernst genommen werden, denen die Kompetenz zukommt, ihre eigene Zukunft mitzugestalten und bei der Definition ihres eigenen Wohls mitzureden.
- Die Ermöglichung von Partizipation ist eine Aufgabe für alle beteiligten Fachpersonen bei allen Kontakten des Kindes mit dem Kindesschutzsystem.

II. Kinderfreundlichkeit und Partizipation

Erfolge und Erreichtes

- Gesetzliche Verankerung des Anhörungsrechts des Kindes und der Kindesvertretung im Kindeschutzverfahren.
- Entwicklung von Standards und Leitfäden zur Partizipation von Kindern im Kindeschutzbereich
- Zahlreiche Aus- und Weiterbildungsangebote
- Forschung an den Hochschulen

II. Kinderfreundlichkeit und Partizipation

Herausforderungen und Hürden

- Höchststrichterliche Rechtsprechung zu den Kinderrechten im Verfahren vollzieht Paradigmenwechsel nicht vollständig.
- Kinderfreundlichkeit und Partizipation werden oftmals auf die einmalige Anhörung des Kindes reduziert, Mehrwert der Kindesverfahrensvertretung nicht überall gleichermassen anerkannt
- Anhörung wird vorrangig als Instrument der Sachverhaltsabklärung und nicht als Recht des Kindes verstanden.
- Fehlen analoger Standards im Bereich der Gehörs- und Beteiligungsrechte anderer von Kindesschutzmassnahmen Betroffener (Eltern, Pflegeeltern).

III. Qualität



III. Qualität

Zielsetzungen

- **Professionalität:**
 - Genügend hohe Fallzahlen pro Behörde und Mandatsträger/in
 - Aus- und Weiterbildung
 - Vernetzung und Koordination verschiedener Akteure
 - Entwicklung einer Fehlerkultur
- **Interdisziplinarität:**
 - Angehörige von psycho-sozialen Berufen in den Spruchkörpern der KESB
 - Entwicklung einer echt inter- bis transdisziplinären Praxis
- **Verbindung zwischen Theorie und Praxis:**
 - Evaluation der Praxis durch die Forschung
 - Entwicklung evidenzbasierter oder forschungsgestützter Abklärungsinstrumente

III. Qualität

Erfolge und Erreichtes

- Reform der Behördenorganisation im Zuge des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts 2013
- Empfehlungen, Fachinformationen und Koordinierungsarbeit der KOKES
- abgeschlossene und laufende Forschungsprojekte an den Hochschulen
- Gründung der Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz

III. Qualität

Herausforderungen und Hürden:

- Grosse kantonale Unterschiede in der Behördenorganisation
- Zuständigkeit der KESB für Kinderschutz i.e.S. und gleichzeitig für die Begleitung von Trennungsfamilien
- Fehlende Ressourcen in gewissen Kantonen
- Dominanz der rechtlichen Logik
- Fehlende allgemein anerkannte Qualitätsstandards

Fazit: Erneuerungsbedarf im Hinblick auf einen zeitgemässen Kinderschutz

- Ersetzen der analogen Anwendung des Erwachsenenschutzrechts durch eigene Bestimmungen zum Kinderschutzrecht
- Eigenes Kinderschutzverfahrensgesetz
- Umfassende Analyse der Praxis im Hinblick auf *alle* Diskriminierungsgründe
- Klärung des Handlungsbedarfs im Hinblick auf den tatsächlichen Zugang zum Recht und zur Justiz für alle.
- Vollzug des Paradigmenwechsels hin zur Subjektstellung des Kindes auf allen Ebenen und in allen Kontakten mit dem Kinderschutzsystem.

Fazit: Erneuerungsbedarf im Hinblick auf einen zeitgemässen Kinderschutz

- Besserer Zugang von Kindern zur Kinderverfahrensvertretung
- Entwicklung von Standards des «menschenfreundlichen» Kinderschutzes
- Etablierung spezifischer Angebote zur Begleitung von Trennungsfamilien (ggf. gemeinsam mit Zivilgerichten).
- Zurverfügungstellung genügender Ressourcen.
- Weiterentwicklung von Formen echter Interdisziplinarität, insbes. gemeinsame Entwicklung von Qualitätsstandards.